

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Synthomer Gruppe

### 1. Definition

In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

<b>Waren:</b>	alle Waren, Stoffe oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind
<b>Käufer:</b>	die Person, Firma oder Gesellschaft, die die Waren kauft
<b>Verkäufer:</b>	die Gesellschaft, welche die Waren verkauft
<b>Vertrag:</b>	jeder Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über den Verkauf und Kauf der Waren

### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Für den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen (einschließlich aller Bestimmungen, auf die der Käufer aufgrund einer Bestellung, Bestätigung oder durch Beifügung ein sonstiges Dokument Bezug nimmt).
- 2.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder von einem Gericht ganz oder teilweise für unwirksam, ungültig oder unangemessen erklärt werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2.3 Auf diese allgemeinen Verkaufsbedingungen findet das Recht des Landes Anwendung, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

### 3. Preisangebot und Bestellung

- 3.1 Jede Preisangabe des Verkäufers stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Käufers dar. Aufträge sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie von diesem angenommen wurden.
- 3.2 Bestellungen und Aufträge des Käufers gelten erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder mit dessen stillschweigender Lieferung als angenommen.

### 4. Abtretung

- 4.1 Der Vertrag wird mit dem Käufer persönlich geschlossen, der diesen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten abtreten darf.
- 4.2 Die zu liefernden Waren sind nur zur Verwendung und Verarbeitung durch den Käufer bestimmt und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers wiederverkauft werden.

### 5. Preise

- 5.1 Sofern sich aus einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien nichts anderes ergibt, gelten die angebotenen Preise „ab Werk“ zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie eventuell anfallenden Einfuhrzöllen oder Umlagen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nachlässe und Rabatte gelten nur dann als vereinbart, wenn zwischen dem Käufer und dem Verkäufer insoweit eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Besteht keine Festpreisvereinbarung zwischen den Parteien, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu ändern. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Preisänderung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Verkäufer von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 5.2 Die Preise werden in der Inlandswährung des Verkäufers festgelegt, falls mit dem Käufer nichts anderes vereinbart wird. Für Preisfestlegungen in Fremdwährung wird der zum Zeitpunkt der Preisangabe des Verkäufers geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

## 6. Mengen

- 6.1 Das Gewicht der verkauften Ware wird im Werk des Verkäufers ermittelt und gilt als verbindlich, es sei denn, dass zwischen den Parteien eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wonach das im Werk des Käufers ermittelte Gewicht verbindlich ist. Das gemessene Gewicht ist die Grundlage für die Rechnungsstellung und wird von beiden Seiten als verbindlich angesehen. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, die Genauigkeit der verwendeten Brückenwaage zu kontrollieren oder unabhängig prüfen zu lassen. Der Verkäufer haftet nicht für einen eventuellen Gewichtsverlust während des Transportes.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, eine Mehr- oder Mindermenge von bis zu zehn Prozent des vereinbarten Menge (Gewicht oder Volumen) unter entsprechender Rechnungsanpassung zu liefern, ohne dafür in irgendeiner Weise zu haften. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, die Ware in Raten zu liefern, wobei jede Rate als ein eigenständiger Verkauf anzusehen ist.

## 7. Einfuhrgenehmigungen

Für alle Einfuhrgenehmigungen trägt alleine der Käufer die Verantwortung. Ein teilweise oder vollständig bestehendes Einfuhrverbot, eine Ablehnung der Einfuhr, eine Nichtverfügbarkeit einer Einfuhrgenehmigung oder Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Einfuhrgenehmigung entbinden den Käufer nicht von seinen Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag.

## 8. Lieferung

- 8.1 Die Lieferung der Ware erfolgt „ab Werk“ des Verkäufers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Es gelten die INCOTERMS in der jeweiligen Fassung.
- 8.2 Bei den Lieferterminen handelt es sich um ungefähre Angaben, die für den Verkäufer nicht rechtsverbindlich sind. Der Verkäufer bemüht sich jedoch um die Einhaltung der genannten Liefertermine. Wurde zwischen den Parteien kein Liefertermin vereinbart, dann erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- 8.3 Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen haftet der Verkäufer nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Geschäftswertverluste oder Ähnliches), Kosten, Schadensersatzleistungen, Auslagen oder Aufwendungen, welche direkt oder indirekt durch eine verzögerte Lieferung der Ware verursacht werden, auch wenn dem Verkäufer hierbei Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.4 Zusätzliche Kosten, die aufgrund einer Expresslieferung auf Wunsch des Käufers anfallen, gehen zu Lasten des Käufers und werden diesem in Rechnung gestellt.
- 8.5 Die Lieferung der Ware gilt als erfolgt, wenn die Ware entweder an dem vereinbarten Ort der Lieferung oder, falls kein Lieferort vereinbart, auf dem Betriebsgelände des Verkäufers dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde.
- 8.6 Sollte die Ware beim Käufer nicht eingetroffen sein oder dieser erfahren haben, dass die Ware auf dem Transport verloren gegangen oder zerstört wurde, ist der Verkäufer sowie der Spediteur innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung oder der Versandanzeige zu benachrichtigen. Zeigt der Käufer die Nichtlieferung oder Zerstörung der Ware gegenüber dem Verkäufer innerhalb der angegebenen Zeit nicht an, entfällt die Haftung des Verkäufers. Der Käufer bleibt weiterhin für den Preis der Ware haftbar.

## 9. Eigentumsvorbehalt und Risiko

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Lieferung der verkauften Waren auf den Käufer über.
- 9.2 Die Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Geschäftsverbindungen im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist vom Zeitpunkt der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung der Waren zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung des Vorbehaltseigentums an den Waren verpflichtet, und er bewahrt die Ware treuhänderisch für den Verkäufer auf.
- 9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Waren in seinem Herstellungsverfahren zu verwenden, solange er in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten aus den Vertragsbeziehungen mit dem Verkäufer nachzukommen. Die Waren bleiben auch dann im Miteigentum des Verkäufers, wenn diese durch den Käufer verarbeitet oder mit anderen Waren verbunden, vermischt oder vermengt wird. Die Anteile des Eigentums bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung haben. Für das neu entstandene Produkt gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 9.4 Eine Veräußerung der Waren oder der im Miteigentum stehenden Produkte (nachfolgend gemeinsam „Vorbehaltswaren“ genannt) ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren sind nicht gestattet. Sämtliche, dem Käufer hinsichtlich der Vorbehaltswaren aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an den Verkäufer ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Alle Weiterveräußerungen der Vorbehaltswaren sind nur unter Sicherstellung dieser Abtretung zulässig.
- 9.5 Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr jederzeit widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und dem Verkäufer alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben. Auch der Verkäufer darf jederzeit diese Anzeige vornehmen, und der Verkäufer behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät.
- 9.6 Alle Forderungen des Verkäufers aus der Vertragsbeziehungen mit dem Käufer werden sofort fällig und zahlbar, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, der Käufer zahlungsunfähig ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverwalter bestellt wird, der Käufer insoweit mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt oder der Käufer in Liquidation geht. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, die in seinem Eigentum oder Miteigentum befindlichen Vorbehaltswaren in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände und die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten und alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltswaren zu verlangen, insbesondere von dem Käufer eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner einschließlich aller Angaben zur Einziehung der Forderungen zu verlangen.
- 9.7 Sofern und soweit das anwendbare Recht die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nicht in der oben beschriebenen Weise zulässt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer auf erste Anforderung hin eine andere geeignete gleichwertige Sicherheit zu verschaffen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren den Spezifikationen des Verkäufers entsprechen. Alle sonstigen gesetzlichen oder anderweitigen Gewährleistungen oder Bedingungen in Bezug auf die Qualität der Ware sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.2 Falls insoweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gewährleistet der Verkäufer nicht die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck, selbst wenn dieser Zweck oder ein Zweck durch die Namens- und Warenbeschreibung der verkauften Ware bekannt ist. Ratschläge oder Empfehlungen des Verkäufers, dessen Erfüllungsgehilfen oder Vertretern bezüglich der Ware oder der Eignung für einen bestimmten Zweck begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer.
- 10.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorschriften des Verkäufers bezüglich des Gebrauchs und der Anwendung der Ware sowie der Behandlung der Verpackung zu befolgen. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschriften sind alle Haftungsansprüche gegen den Verkäufer gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 10.4 Die Haftung des Verkäufers für jeglichen Verlust oder Schaden, mit Ausnahme von Tod oder Körperverletzung einer Person oder wissentlicher Falschangabe, welcher sich direkt oder indirekt aus der Lieferung und Verwendung der Waren und Verpackung, Paletten und Behälter ergibt, in denen die Ware geliefert wird, ist auf den Rechnungswert der Lieferung beschränkt, durch die der Verlust oder Schaden entstanden ist. Dies gilt auch bei fahrlässigem Handeln des Verkäufers. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen haftet der Verkäufer nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Geschäftswertverluste oder Ähnliches), Kosten, Schadensersatzleistungen, Auslagen oder Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

## 11. Mitteilung des Verlusts oder Schadens

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bei Lieferung zu untersuchen und zu prüfen.
- 11.2 Unabhängig von einer durchgeführten Untersuchung und Prüfung der Ware, hat der Käufer Ansprüche in Bezug auf die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und vor Verwendung der Ware im Herstellungsverfahren dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die schriftliche Anzeige etwaiger Ansprüche und Mängel, so gilt die Ware als genehmigt und als vertragsgemäß geliefert.
- 11.3 Wird dem Verkäufer innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Lieferung ein Mangel der Ware angezeigt und anschließend eindeutig nachgewiesen, behält der Verkäufer sich das Recht vor, entweder die Lieferung einer mangelfreien Ware im Austausch gegen die mangelhafte Ware vorzunehmen oder den Kaufpreis für die Ware zu mindern.
- 11.4 Jeder Anspruch des Käufers aufgrund eines Mangels der Ware ist unter Bezugnahme auf Kontrollproben, welche zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware gezogen und in den Labors des Verkäufers aufbewahrt werden, zu entscheiden. Die Ergebnisse aus den Kontrollproben entscheiden abschließend über das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs.

## 12. Höhere Gewalt

Die Haftung oder die Verantwortlichkeit des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung durch Feuer, Unfälle, Streiks oder Aussperrungen, Sturm, schlechte Witterungsbedingungen, Krieg, staatliche Vorschriften oder Eingriffe, Mangel an Arbeitskräften, Material, Kraftstoff, Elektrizität, Gas oder Transportmöglichkeiten, Ausfall von Maschinen, fehlerhaftes Material, Nichterfüllung durch Dritte und Lieferanten, verzögerte Anweisungen durch den Käufer oder aus sonstigen Gründen verursacht wurde, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat. Tritt ein solcher Fall ein, ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer die ganze oder auch einen Teil der Lieferung auszusetzen oder zu stornieren.

## 13. Verpackung

- 13.1 Container, welche im Eigentum des Verkäufers stehen und dem Käufer zur Lieferung der Ware zur Verfügung gestellt wurden, sind mit der Bezahlung der Fracht- und Versicherungskosten innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung der Ware an den Verkäufer zurückzugeben.
- 13.2 Wird die Ware in Verpackungen geliefert, welche aufgrund der Ausweisung im Lieferschein nach Lieferung an den Verkäufer zurückzugeben sind, so hat der Käufer die Verpackungen leer und in ordnungsgemäßen Zustand innerhalb von 3 Monaten frachtfrei an die in dem Lieferschein angegebene Adresse des Verkäufers zurückzugeben. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Rückgabe der Verpackungen werden diese dem Käufer zum Beschaffungswert in Rechnung gestellt. Eine Gutschrift auf Verpackung entfällt. Unter „Verpackungen“ sind in diesen Verkaufsbedingungen Minibulks, Faltschalen, Stiegen, Kisten oder sonstige Behälter und Paletten zu verstehen. Es gelten die Verpackungsgesetze des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat.
- 13.3 Der Käufer trägt das Risiko des Beladens oder Befüllens von Transporteinrichtungen und/oder -verpackungen, die er dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, auch wenn die Beladung oder Befüllung durch den Verkäufer vorgenommen wird. Der Verkäufer ist berechtigt, das Beladen oder Befüllen von Einrichtungen und Verpackungen, welche vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, abzulehnen, wenn diese Einrichtungen oder Verpackungen nach Ansicht des Verkäufers nicht den geltenden Gesundheits- und Arbeitssicherungsgesetzen entsprechen.

## 14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Falls keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen zum Ende des Monats fällig und zu bezahlen, der dem Monat der Rechnungsausstellung folgt, wobei für die Rechnungsstellung das Datum der Rechnung gilt.
- 14.2 Fällige Rechnungen sind in voller Höhe frei und ohne jeden Abzug zu begleichen.
- 14.3 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder ist die Bonität des Käufers nach Meinung des Verkäufers aus welchem Grund auch immer beeinträchtigt, dann kann der Verkäufer alle Zahlungsansprüche gegen den Käufer sofort fällig stellen. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Zahlung aller noch offenen Forderungen zu verlangen, alle ausstehenden Aufträge aufzuschieben oder zu stornieren und die Vornahme weiterer Lieferungen abzulehnen, es sei denn, der Käufer leistet sofortige Barzahlung oder eine für den Verkäufer zufrieden stellende Sicherheit. Ohne eine schriftliche Vereinbarung ist der Käufer nicht berechtigt, mit einer eigenen Forderung gegen den Verkäufer aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 14.4 Der Verkäufer ist berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit der Forderung Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank bis zur Begleichung der Forderung geltend zu machen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Zahlung vor oder nach einem Urteil erfolgt. Der Käufer ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer alle Kosten und Auslagen aus oder im Zusammenhang mit der Beitreibung einer Forderung zu erstatten. In Ländern, in denen das nationale Recht die Forderung einer Zinszahlung verbietet, wird eine in der Höhe vergleichbare Verzugsgebühr erhoben, die 10% des Rechnungswertes nicht übersteigt.

## 15. Patente und Warenzeichen

- 15.1 Rezepturen und Formeln, die der Verkäufer dem Käufer zur Verwendung in seinem Herstellungsverfahren zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 15.2 Waren, die unter eingetragenen Warenzeichen des Verkäufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen verkauft werden, dürfen von dem Käufer nur unter diesem Warenzeichen und mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers vermarktet oder verkauft werden.
- 15.3 Der Verkäufer übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung oder Gewährleistung, falls durch die Waren oder deren Verwendung Lizenzen, Patente, Warenzeichen, eingetragene Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden sollten.